



## Parkausweise für ambulante Dienste

Stadtverwaltung Mettmann  
 Fachbereich 3.3.2 Verkehrsinfrastruktur  
 – Straßenverkehrsbehörde –  
 Neanderstraße 85 / Postfach 10 07 63  
 40822 Mettmann / 40807 Mettmann

Fax: 02104 / 980-740  
 E-Mail: Strassenverkehrsbehoerde@mettmann.de

Antragsteller:

Name:

Anschrift:

Tel.-Nr.:

Telefax:

E-Mail:

Antragsberechtigt sind karikative Organisationen sowie Alten- und Pflegedienste zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Daseinsfürsorge.

### ANTRAG

auf Erteilung eines Parkausweises für ambulante Dienste für

Kreis Mettmann (alle kreisangehörigen Städte)

ausschließlich Stadtgebiet Mettmann

Zur Inanspruchnahme von Parkerleichterungen für ambulante Dienste wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 der Straßenverkehrsordnung für die unten genannten Fahrzeuge beantragt.

Fahrzeug 1	Fahrzeug 2
amtliches Kennzeichen _____	amtliches Kennzeichen _____
Fahrzeug 3	Fahrzeug 4
amtliches Kennzeichen _____	amtliches Kennzeichen _____

### Fahrzeuganforderungen

Es wird ein Geschäftsfahrzeug mit Firmenaufdruck eingesetzt	Es wird ein Privatfahrzeug eingesetzt
---	---------------------------------------

### Fahrzeuganforderungen

Kopie des Fahrzeugscheins	Einverständniserklärung der karikativen Organisation
---------------------------	--

Ort, Datum

Unterschrift

## Merkblatt

Hinweise und Erläuterungen zum Parkausweis für ambulante Dienste für  
den Kreis Mettmann / die Stadt Mettmann

### Geltungsbereich:

#### Parkausweis für den Kreis Mettmann

Der Parkausweis gilt in allen Gemeinden des Kreises Mettmann

### Berechtigungsumfang:

#### Parkausweis für den Kreis Mettmann

Der Parkausweis berechtigt zum

- Parken im eingeschränkten Haltverbot
- Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr
- Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer
- Parken auf Bewohnerparkplätzen

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des ambulanten Dienstes und gilt somit nicht für das Parken am Betriebssitz, an der Zweigniederlassung oder in dessen Nähe

### Gültigkeitsdauer / Gebühren

#### Parkausweis für den Kreis Mettmann

#### Parkausweis für die Stadt Mettmann

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von einem Jahr ausgestellt. Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7.00 – 20.00 Uhr).

Für den ersten Parkausweis wird eine Gebühr von 180,00 € und 90,00 € für jeden weiteren beantragten Parkausweis erhoben.

Für jeden Parkausweis wird eine Gebühr von 50,00 € jährlich erhoben.

Für Änderungen, z. B. bei Kennzeichenwechsel, werden Verwaltungsgebühren in Höhe von 20,00 € erhoben.

### Zuständige Behörde

#### Parkausweis für den Kreis Mettmann

Zuständig für die Bearbeitung des Antrages ist die Straßenverkehrsbehörde, in deren Zuständigkeitsbereich der Betrieb seinen Sitz hat. Antragsteller, die ihren Betriebssitz außerhalb des Kreises Mettmann haben, stellen den Antrag bei der Straßenverkehrsbehörde, in deren Bezirk das Gewerk ausgeführt werden soll.